

Leitfaden
7. Modellphase
ab 01.01.2025

Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw

**LANDKREIS
CALW**



Stand Januar 2025

Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw

Landkreisfinanzierungsmodell

Seit dem 01.01.2012 praktiziert der Landkreis Calw das „Landkreisfinanzierungsmodell“ zur Förderung der Kindertagespflege (KTP). Der Landkreis fördert mit Mitteln aus dem Finanzausgleich Kindertagespflegepersonen (KTPP), die im Landkreis Kindertagespflege anbieten. Alle Kommunen des Kreises haben sich dieser Förderung angeschlossen und ergänzen die Förderbeträge des Landkreises in gleicher Höhe. Das Fördermodell wurde 2024 zum sechsten Mal evaluiert. Die 7. Modellphase wird ab dem 01.01.2025 umgesetzt.

Förderbedingungen

1. **Selbstständige Tätigkeit**
2. Das Vorliegen einer **Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII für KTPP im eigenen Haushalt, in einer Großtagespflegestelle, in anderen geeigneten Räumen oder das Vorliegen einer **Geeignetheitsbescheinigung** für KTPP im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Kinderfrauen / Kinderbetreuer)
3. Das Vorliegen eines **aktuellen Betreuungsangebotes**
4. Die **bestandene Abschlussprüfung** nach der Qualifizierung
5. Das Vorliegen einer aktuellen Bescheinigung über einen „**Erste-Hilfe-Kurs am Kind**“
6. Das Erfüllen der **jährlichen Fortbildungspflicht** nach Abschluss der Qualifizierung
7. Das Vorliegen eines **aktuellen Meldebogens** beim Fachdienst Kindertagespflege über alle betreuten Tagespflegekinder (TPK)
8. Das Vorliegen einer **Erklärung zur Inanspruchnahme des Landkreisfinanzierungsmodells (LKFM)** für das jeweilige Kalenderjahr

Nur wenn alle Bedingungen erfüllt sind, gilt die KTPP als förderfähig und wird den Kommunen mit diesem Status gemeldet. Fehlen einzelne Voraussetzungen, wird die Förderfähigkeit so lange ausgesetzt, bis die KTPP die fehlenden Voraussetzungen wieder nachweisen kann.

Erläuterungen zu den Förderbedingungen

Zu 1: Die KTPP muss als Selbstständige bzw. Selbstständiger tätig sein.

Zu 2: Ist die Pflegeerlaubnis bzw. Geeignetheit erloschen, kann die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat nach Ausstellung der neuen Pflegeerlaubnis bzw. Geeignetheit wiedererlangt werden.

Zu 3: Wenn kein Betreuungsangebot gestellt werden kann, wird die Förderfähigkeit so lange ausgesetzt, bis ein neues Betreuungsangebot gemacht werden kann.

Zu 4: KTPP, die sich in der Qualifizierung mit 300 Unterrichtseinheiten (UE) befinden, müssen diese innerhalb von drei Jahren abschließen. Ist absehbar, dass die Qualifizierung nicht in dem vorgesehenen Zeitraum beendet werden kann, erlischt die Förderfähigkeit bereits zu diesem Zeitpunkt. Nach erfolgreicher Beendigung der Qualifizierung, kann die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat wieder bestätigt werden.

Zu 5: Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind muss mindestens 9 UE umfassen und alle 24 Monate dem Fachdienst nachgewiesen werden. Erlischt die Förderfähigkeit aufgrund des fehlenden fristgerechten Nachweises, kann frühestens ab dem Folgemonat, nach erfolgreicher Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs, die Förderfähigkeit wieder bestätigt werden. Es wird hierbei eine Kulanz von drei Monaten eingeräumt.

Beispiel:

Erste-Hilfe-Kurs am Kind:	20.01.2025
Folgkurs, Frist bis:	19.01.2027
Kulanzzeitraum, Frist bis:	18.04.2027
Keine Förderfähigkeit ab:	01.05.2027
Teilnahme Folgkurs am:	04.06.2027
Wieder förderfähig ab:	01.07.2027

Zu 6: Eine Fortbildungspflicht von 20 UE jährlich muss erfüllt werden (Qualifizierungskonzept KTP in Baden-Württemberg). Die Teilnahme an Fortbildungen ist dem Fachdienst Kindertagespflege mit einer Bescheinigung nachzuweisen.

Zu 7: Alle Tagespflegekinder (TPK) müssen zu Betreuungsbeginn per Meldebogen beim Fachdienst Kindertagespflege angemeldet werden. Nur die über den Meldebogen gemeldeten Kinder können über das Landkreisfinanzierungsmodell gefördert werden.

- KTPP, die im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, müssen jede Veränderung (Betreuungsbeginn, Änderung der Betreuungszeiten, Betreuungsende) unmittelbar dem Fachdienst Kindertagespflege über den Meldebogen mitteilen.
- KTPP, die in einer Großtagespflegestelle oder in anderen geeigneten Räumen betreuen, müssen monatlich einen aktuellen Meldebogen schicken.

Zu 8: Das LKFM bedeutet eine finanzielle Wertschätzung der KTPP im Landkreis Calw. Gleichzeitig ermöglicht es den Eltern durch die festgeschriebenen Betreuungsentgelte finanzielle Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der Kindertagespflege bzw. im Vergleich zu institutionellen Betreuungsmodellen.

Falls Fördermittel über das LKFM beantragt werden, bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Fachdienst Kindertagespflege. Die KTPP entscheiden jeweils für den Beginn eines neuen Kalenderjahres, ob sie das Landkreisfinanzierungsmodell in Anspruch nehmen möchten. Die

Erklärung ist für das gesamte Kalenderjahr bindend. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei einem Modellwechsel innerhalb der Kindertagespflege möglich.

In der Erklärung zur Inanspruchnahme des LKFM bestätigen die KТПP, dass

- kein Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und
- maximal ein Elternbeitrag von 1,00 € je geleisteter Betreuungsstunde von Kindern über drei Jahren erhoben wird.

Auslagen wie z.B. Verpflegungskosten, Fahrtkosten bleiben von dieser Regel unberührt.

Ausnahmen (siehe: Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3)

- KТПP, die TPK aus anderen Landkreisen betreuen, erhalten lediglich den hälftigen Betrag (kommunaler Anteil entfällt). Um diese finanzielle Benachteiligung auszugleichen, haben die KТПP die Möglichkeit, zusätzliche Gelder für die Betreuungsleistung von den Eltern in Anspruch zu nehmen.
- Kinderfrauen/Kinderbetreuer haben ebenfalls die Möglichkeit zusätzliche Gelder für die Betreuungsleistung von den Eltern in Anspruch zu nehmen.

I. Förderung der Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Die **selbstständig tätigen KТПP** betreuen **im eigenen Haushalt** bis zu fünf Kinder gleichzeitig respektive parallel. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je KТПP begrenzt.

1. Grundpauschale

KТПP erhalten eine Grundpauschale von 50,00 € monatlich je betreutem Kind.

2. Wochenendpauschale

KТПP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 50,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

KТПP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

II. Förderung der Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle

In einer Großtagespflegestelle betreuen **zwei selbstständig tätige KTPP** in einem **besonders großen eigenen Haushalt** bis zu neun Kinder gleichzeitig respektive parallel. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf 15 Kinder begrenzt.

Bei der Betreuung ist sicherzustellen, dass ein Kind jeweils einer der beiden KTPP vertraglich und pädagogisch zugeordnet ist. Ein Kind kann nur bei Abwesenheit der vertraglich und pädagogisch zugeordneten Kindertagespflegeperson von der zweiten Kindertagespflegeperson betreut werden. Die zweite Kindertagespflegeperson geht damit ein neues vertragliches Verhältnis mit entsprechender pädagogischer Zuordnung und Abzug eines weiteren Betreuungsplatzes ein (Splitting des Betreuungsverhältnisses). Ausgenommen ist die reguläre Vertretungssituation.

1. Grundpauschale

KTPP erhalten eine Grundpauschale von 70,00 € monatlich je betreutem Kind.

2. Wochenendpauschale

KTPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 50,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

KTPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Supervision für KTPP in Großtagespflegestellen

Die Herausforderungen der KTPP sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie z.B. Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und die berufliche Selbständigkeit zu bewältigen. Entscheidend für ein erfolgreiches Arbeiten ist dabei ein gut kooperierendes Team, das in der Regel aus zwei KTPP besteht. Das LKFM unterstützt die Inanspruchnahme von Supervision.

KTPP können, gegen Nachweis einer Quittung, 80 % des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet bekommen. Maximal können jährlich sechs Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 120,00 € pro Stunde erstattet. Die Beiträge werden ausschließlich vom Landkreis Calw finanziert und können direkt beim Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, abgerechnet werden.

III. Förderung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Bei „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ betreuen in der Regel **zwei selbstständig tätige KTPP** in **externen Räumen** bis zu neun Kinder gleichzeitig. Es sind jedoch auch andere Betreuungskonstellationen möglich. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf 15 Kinder begrenzt.

Voraussetzungen für die Gewährung von Förderleistungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind, neben den allgemeinen Förderbedingungen des LKFM, die direkte Betreuung der Kinder in Kindertagespflege.

Für die Abrechnung der LKFM-Gelder wird eine Mindestöffnungszeit mit Betreuungsbereitschaft vorausgesetzt. Dies sind bei einem Projekt mit zwei oder mehr KTPP 30 Stunden pro Woche und bei einem Projekt mit einer KTPP 25 Stunden pro Woche von Montag bis Freitag.

Eine kontinuierliche Förderung über die Grundpauschalen kann nur dann erfolgen, wenn erkennbar ist, dass eine an die Pflegeerlaubnis angelehnte Anzahl von Kindern von den Kindertagespflegepersonen betreut wird. Sollte dauerhaft kein Betreuungsbedarf in der Kommune erkennbar sein oder die Betreuung von Kindern aus anderen Gründen nicht zustande kommen, kann die Förderung in Absprache zwischen Kommune und Landkreis, unter Miteinbeziehung der KTPP, eingestellt werden.

Siehe hierzu auch „Leitlinien des Landkreises Calw“ für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (ab 2025).

Die nachfolgenden Förderleistungen gelten nur für KTPP, die in diesem Modell eigene Tagespflegekinder, die ihnen vertraglich zugeordnet sind, betreuen.

1. Grundpauschale

- In der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erhalten maximal zwei selbstständig tätige KTPP jeweils eine monatliche Grundpauschale von 500,00 €.
- Zusätzlich kann eine Pauschale von 300,00 € monatlich für die Vertretung beantragt werden. Das bedeutet eine maximale Förderung von 1300,00 € monatlich für ein Kindertagespflegeprojekt.
- Sind weniger als zwei KTPP tätig, so verringert sich der Maximalbetrag um die entsprechende Pauschale.
- Besteht ein Team aus mehr als zwei KTPP, die jeweils eigene (vertraglich zugeordnete), Tagespflegekinder betreuen, können maximal 1300,00 € abgerechnet werden. Eine gegenseitige Vertretung ist zu gewährleisten.
- Betreuen KTPP (außerhalb der Betreuungszeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) darüberhinaus in ihrem eigenen Haushalt, so können sie nur für Kinder, die ausschließlich im eigenen Haushalt betreut werden, zusätzlich die monatliche Grundpauschale bei ihrer Wohnortkommune beantragen.

Beispiel:

3 KTPP (gegenseitige Vertretung)	1300,00 €
2 KTPP mit Vertretung	1300,00 €
2 KTPP ohne Vertretung	1000,00 €
1 KTPP mit Vertretung	800,00 €
1 KTPP ohne Vertretung	500,00 €

2. Wochenendpauschale

KTPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 50,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

KTPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Supervision für KTPP in anderen geeigneten Räumen

Die Herausforderungen der KTPP sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie z.B. Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und die berufliche Selbstständigkeit zu bewältigen. Entscheidend für ein erfolgreiches Arbeiten ist ein gut kooperierendes Team, das in manchen Tagespflegeprojekten aus bis zu vier KTPP besteht.

Das LKFM unterstützt die Inanspruchnahme von Supervision. KTPP können, gegen Nachweis einer Quittung, 80 % des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet bekommen. Maximal können jährlich sechs Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 120,00 € pro Stunde erstattet.

Die Beiträge werden ausschließlich vom Landkreis Calw finanziert und können direkt beim Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme der Erstattung ist davon abhängig, dass die Betreuung in einem Verbund von KTPP durchgeführt wird.

IV. Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten / selbstständig tätige Kinderfrauen und Kinderbetreuer

KTPP, die als Kinderfrauen oder Kinderbetreuer **im Haushalt der Personensorgeberechtigten** arbeiten, sind nur in **Ausnahmefällen selbstständig tätig**.

1. Grundpauschale

KTPP erhalten eine Grundpauschale von 50,00 € monatlich je betreutem Kind.

2. Wochenendpauschale

KTPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 50,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

KTPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Besonderheiten des Fördermodells - LKFM

1. Betreuung mit Übernachtung

KTPP, die auch TPK über Nacht betreuen, erhalten die altersunabhängige monatliche Grundpauschale sowie die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren. Alle nächtlichen Betreuungsstunden können im vollen Umfang abgerechnet werden.

2. Betreuung in den Ferien

KTPP, die auch in den Ferien betreuen, erhalten die altersunabhängige monatliche Grundpauschale sowie die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren. Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.

3. Zusätzliche Erhebung von Geldern

KTPP, die TPK aus anderen Landkreisen betreuen, erhalten den hälftigen Betrag der Förderung (Mittel des Finanzausgleichs) vom Landkreis Calw. Der Betrag von Seiten der Kommune entfällt. Um diese finanzielle Benachteiligung auszugleichen, haben die KTPP die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen, zusätzliche Gelder für die Betreuungsleistung von den Eltern in Anspruch zu nehmen.

Die KTPP im Haushalt der Personensorgeberechtigten haben ebenfalls die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen, zusätzliche Gelder für die Betreuungsleistung von den Eltern in Anspruch zu nehmen.

Auszahlung des Landkreisfinanzierungsmodells

Die förderfähigen KTPP wenden sich zur Auszahlung des LKFM, je nach Modell der KTP, an die Wohnort- oder die Betreuungskommune, bei Supervisionsleistungen an die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landratsamtes Calw.

1. Kindertagespflege im eigenen Haushalt:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Wohnortkommune der KTPP beantragt.

2. Kindertagespflege in Großtagespflegestellen:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Wohnortkommune der KTPP, in deren Haushalt betreut wird, beantragt.

3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Betreuungskommune beantragt.

4. Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten – selbstständig tätige Kinderfrauen/Kinderbetreuer:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Wohnortkommune des Tagespflegekinde beantragt.

Erläuterungen zur Auszahlung

Für Kindertagespflegepersonen:

- Die Beantragung der Fördergelder LKFM steht der KTPP grundsätzlich frei.
- Die KTPP lassen sich von den Eltern der betreuten Kinder eine Schweigepflichtsentbindung geben, so dass die persönlichen Daten sowie der Betreuungsumfang an die Kommunen weitergegeben werden können.
- Jedes Tagespflegekind, für das eine Abrechnung bei der Kommune eingereicht wird, muss beim Fachdienst Kindertagespflege über den Meldebogen angemeldet sein. Nur die monatlich geleisteten Betreuungsstunden können am Ende des Monats nach Durchführung abgerechnet werden.
- Die Betreuungsstunden können nur dann abgerechnet werden, sofern sie die Kriterien der öffentlichen Förderung erfüllen.

Beispiele:

Bewilligte Stunden bei Rechtsanspruch:

Die abgerechneten Betreuungsstunden dürfen die Höchstgrenze von 129 Stunden nicht überschreiten (Berechnungsgrundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die bewilligten Wochenstunden; maximal 30 h, multipliziert mit dem Faktor 4,0).

Erwerbstätigkeit:

Die abgerechneten Betreuungsstunden sollen die von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bewilligten Stunden nur im Ausnahmefall (z.B. bei zusätzlicher Arbeitszeit der Eltern)

überschreiten. Höchstgrenze ist die Berechnungsgrundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die bewilligten Wochenstunden, multipliziert mit dem Faktor 4,3.

- Zusätzlich vereinbarte, private, Betreuungsstunden mit den Eltern können nicht über das LKFM abgerechnet werden.
- Regelung für TPK, deren Eltern Selbstzahler sind: Sobald die Kriterien der öffentlichen Förderung erfüllt sind, kann die KTPP das LKFM grundsätzlich im Rahmen der möglichen Stunden abrechnen. Die Kosten pro Betreuungsstunde dürfen den Eltern lediglich bis zur Höhe der aktuellen laufenden Geldleistung in Rechnung gestellt werden. Bei Ü 3 Kindern ist es zusätzlich möglich, den Eltern 1,00 € pro Betreuungsstunde zu verlangen.
- Die KTPP verwenden zur Abrechnung des LKFM das für das jeweilige Modell zur Verfügung gestellte Formular „Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw – Landkreisfinanzierungsmodell“. Sie wenden sich zur Beantragung der Förderleistungen direkt an die dafür zuständige Kommune. Die Abrechnung erfolgt elektronisch mit digitaler Unterschrift. Sollte keine volle Stunde betreut werden, wird in das Formular die anteilige Stunde in Kommazahlen (**0,25 oder 0,5 oder 0,75**) eingetragen.
- Die Verwaltungskraft des Fachdienstes Kindertagespflege überprüft in Form von Stichproben die Abrechnungen. Beträge, die nicht den Richtlinien entsprechend abgerechnet wurden, werden zurückgefordert.
- Bei Unklarheiten empfiehlt es sich, sich vor der ersten Abrechnung mit dem Fachdienst Kindertagespflege in Verbindung zu setzen.

Für Kommunen:

- Der zuständige Ansprechpartner/ die zuständige Ansprechpartnerin der Kommune sollte der Verwaltungskraft des Fachdienstes Kindertagespflege bekannt sein.
- Die Verwaltungskraft Kindertagespflege meldet den Kommunen quartalsweise die förderfähigen KTPP. Zwischenzeitliche Änderungen werden ebenfalls mitgeteilt.
- Die Kommune bezahlt den gesamten Förderbetrag an die KTPP aus und lässt sich den Anteil des Landkreises zurückerstatten.
- Eine monatliche Auszahlung der Kommunen an die KTPP wird empfohlen.
- Die Rückerstattung erfolgt über die Verwaltung der Kindertagespflege. Eine entsprechende Excel-Tabelle wird zur Verfügung gestellt. Die Rückerstattung sollte aus verwaltungstechnischen Gründen quartalsweise erfolgen.
- **Interkommunaler Ausgleich:**
Die Möglichkeit, den interkommunalen Ausgleich auf die verschiedenen Modelle der Kindertagespflege anzuwenden, wurde schrittweise erweitert. Seit 2019 wird der interkommunale Ausgleich in dieser Weise praktiziert.

Kindertagespflege im eigenen Haushalt:

Die Kommunen können sich ihren Förderanteil, und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung, von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Großtagespflegestellen:

Bei Großtagespflegestellen kann sich die Kommune, analog des Modells „Kindertagespflege im eigenen Haushalt“, ihren Förderanteil, und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung, von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Für die Ermittlung der Erstattungshöhe wird folgende Vorgehensweise empfohlen:
Ermittlung des Grundpauschalenanteils; Teilung des Gesamtbetrags der Pauschalen durch die Zahl der Obergrenze der möglichen angemeldeten Kinder im jeweiligen Modell.

3 KTHP (gegenseitige Vertretung): $1300,00 \text{ €} \div 15$	86,66 €
2 KTHP mit Vertretung: $1300,00 \text{ €} \div 15$	86,66 €
2 KTHP ohne Vertretung: $1000,00 \div 15$	66,66 €
1 KTHP mit Vertretung: $800,00 \text{ €} \div 10$	80,00 €
1 KTHP ohne Vertretung: $500,00 \text{ €} \div 10$	50,00 €

Die Betreuungskommune kann sich ihren Förderanteil und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Selbstständig tätige Kindertagespflegeperson als Kinderfrau/Kinderbetreuer:

Die Betreuung findet im Haushalt des Personensorgeberechtigten statt, deshalb ist kein interkommunaler Ausgleich notwendig.

Das Landkreisfinanzierungsmodell wird alle zwei Jahre evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Fachdienst Kindertagespflege

Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw | www.kreis-calw.de/kindertagespflege
Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes gerne zur Verfügung:

- ❖ **Martina Haag**
KTP im eigenen Haushalt
Telefon 07051/160-146 | Martina.Haag@kreis-calw.de
- ❖ **Silvia Murphy**
KTP im eigenen Haushalt
Telefon 07051/160-146 | Silvia.Murphy@kreis-calw.de
- ❖ **Ute Rentschler**
KTP in anderen geeigneten Räumen/Großtagespflegestellen
Telefon 0172/2700801 | Ute.Rentschler@kreis-calw.de
- ❖ **Nicole Walz**
KTP in anderen geeigneten Räumen/Großtagespflegestellen
Telefon 07051/160-269 | Nicole.Walz@kreis-calw.de

Verwaltung Kindertagespflege

- ❖ **Anja Kaltenbach und Sybille Wacker**
Telefon 07051/160-462 | 41.info@kreis-calw.de

Förderung der Kindertagespflege (KTP) im Landkreis Calw – Zusammenfassung –

Die Landkreisförderung und die Förderung durch die Kommunen stellen sich folgendermaßen dar:

I. KTP im eigenen Haushalt IV. KTP im Haushalt der Personensorgeberechtigten - Selbstständig tätige Kinderfrauen/Kinderbetreuer			
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	<u>Gesamtbetrag der Förderung</u>
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	25,00 € je betreutem Kind	25,00 € je betreutem Kind	50,00 € je betreutem Kind
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	25,00 € je betreutem Kind	25,00 € je betreutem Kind	50,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind
	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h

II. KTP in einer Großtagespflegestelle			
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	35,00 € je betreutem Kind	35,00 € je betreutem Kind	70,00 € je betreutem Kind
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	25,00 € je betreutem Kind	25,00 € je betreutem Kind	50,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für unter Dreijährige)	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h
Supervision	Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 120,00 €/Std.		Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährlich; Honorar bis zu 120,00 €/Std.

III. KTP in anderen geeigneten Räumen			
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	250,00 € je KTPP 150,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 650,00 €)	250,00 € je KTPP 150,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 650,00 €)	500,00 € je KTPP 300,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 1300,00 €)
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	25,00 € je betreutem Kind	25,00 € je betreutem Kind	50,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für unter Dreijährige)	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h
Supervision	Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 120,00 €/Std.		Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährlich; Honorar bis zu 120,00€/Std.